

- ☐ **Beschluss**
☒ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/027/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 21.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Beschluss

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☒ ja | ☐ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

In die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv werden gewählt:

3 ordentliche Mitglieder

1. **Kreisdirektor Richter**, Martin M.
2. **Haase**, Ulrike
3. **Bayan**, Marion

Vorsitzende/r des Sozialausschusses als beratendes Mitglied

...

beratende Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte

Gatzke, Reinhard (Hilden)
Hinterthür, Astrid (Mettmann)

3 stellvertretende Mitglieder

1. **Bayan**, Marion
2. **Freund**, Volker
3. **Herz**, Annette

stellvertretende/r Vorsitzende/r des Sozialausschusses als beratendes Mitglied

...

Stellvertretende beratende Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte

Beck, Michael (Velbert)
Steuwe, Rolf (Ratingen)

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 21.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv neu zu besetzen. Rechtsgrundlage für die Bildung und Zusammensetzung ist § 44c des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II).

Aufgabenstellung:

Zum 01.01.2011 wurde der Aufgabenbereich „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ reformiert und die bis dahin bestehenden Arbeitsgemeinschaften (ARGE) aufgelöst. Seit 2001 ist die Aufgabe der Grundsicherung in Form der „gemeinsamen Einrichtung“ wahrzunehmen. Gemäß § 44 c SGB II hat jede gemeinsame Einrichtung eine Trägerversammlung. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten. Dies sind u.a.

- die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin
- der Verwaltungsablauf und die Organisation
- die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung
- ...

Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Beschäftigten dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikation vermitteln soll.

Zusammensetzung:

Die Trägerversammlung ist je zur Hälfte durch Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers besetzt. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreterinnen / Vertreter, wobei jeder Vertreter eine Stimme hat. Beschlüsse der Trägerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, soweit dies für bestimmte Punkte nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die / Der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren von der Trägerversammlung gewählt, eine Bestellung durch den Kreistag ist daher nicht erforderlich. Die Trägerversammlung hat Herrn Richter mit Wirkung zum 01.07.2011 und für die Dauer von fünf Jahren zum Vorsitzenden gewählt, so dass eine neue Entscheidung über den Vorsitz erst im Jahr 2016 zu treffen ist.

Der Kreistag hat am 20.12.2010 beschlossen, dass die drei stimmberechtigten Mitglieder in der Trägerversammlung aus den Reihen der Beschäftigten der Kreisverwaltung benannt werden. Zur Einbindung des Kreistages und der kreisangehörigen Städte wurde beschlossen,

neben den drei stimmberechtigten Mitgliedern auch drei beratende Mitglieder zu benennen. Dies waren

- der Vorsitzende des Sozialausschusses
- zwei Vertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte

Für jedes Mitglied wurde ein stellvertretendes Mitglied benannt.

Bisherige Zusammensetzung:

Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv

**3 Mitglieder der Verwaltung
(+ 3 beratende Mitglieder)**

<u>von der Kreisverwaltung</u>	
3 ordentliche Mitglieder	3 stellvertretende Mitglieder
<u>Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r des Sozialausschusses als beratendes Mitglied</u>	
1 ordentliches Mitglied	1 stellvertretendes Mitglied
<u>beratende Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte</u>	
2 ordentliche Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder

Wahlmodus:

Die Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreises Mettmann für die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 2 KrO NRW (Mehrheitswahl).

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innerer Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Politische Gremien
Produkt	01.01.01	Kreistag, Ausschüsse sowie Fraktionen/ Gruppen

Ergebnisplan (EP)	2014	2015	2016	2017
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)	2014	2015	2016	2017
Einzahlung				
Auszahlung				

☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☒ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer, von der Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen und vielen weiteren Kriterien ab. Entschädigungszahlungen können nur für Vertreter des Kreistages, nicht jedoch für Vertreter der Verwaltung bzw. kreisangehörigen Städte anfallen.

Anlage

§ 44 c des Sozialgesetzbuches Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende